

Die Verwaltungsorgane sollten alle zwei Monate zusammenkommen. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Fachwart. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Verwaltungsorgane bleiben so lange im Amt, bis neue ordnungsgemäß bestellt sind.

#### § 10 : Jugendabteilung

Die Jugendabteilung, die vom Jugendwart geleitet wird, umfaßt die jugendlichen Mitglieder des TC bis 18 Jahren.

#### § 11 : Aufnahmegebühren, Beiträge

Der TC erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und für besondere Leistungen Gebühren und Beiträge. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verwaltungsorgane sind berechtigt, bei sozialen Schwierigkeiten den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

#### § 12 : Ordnungen

Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des TC. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des TC verbindlich.

#### § 13 : Schlußbestimmung

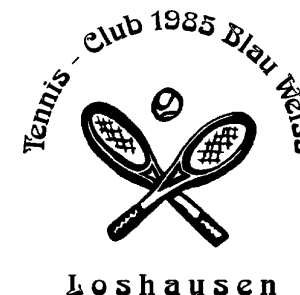
Diese von der Mitgliederversammlung am 01. März 1986 beschlossene Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Kraft.

Willingshausen-Loshausen, den 01. März 1986

Liste der unterzeichnenden Mitglieder:

Heinz Grebe	Kurt Ries	Bernd Bätz
Walter Dörrbecker	Konrad Rupp	Horst Brandt
Heidi Grebe	Hubert Koch	Sabine Oppermann
Christiane Stroh	Doris Pepler	

## Spielvereinigung ZELLA-LOSHAUSEN 1920 e.V.



---

## VEREINBARUNG

#### § 1 : Zugehörigkeit

Der Tennisclub 1985 Blau-Weiss ist eine Untergruppe der Spielvereinigung Zella-Loshausen 1920 e.V. Die Mitgliedschaft wird durch die Satzung der Spielvereinigung Zella-Loshausen 1920 e.V., die speziellen Belange des TC werden durch die folgenden §§ geregelt.

#### § 2 : Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gruppe führt den Namen

“**Spielvereinigung Zella-Loshausen 1920 e.V. -Tennisclub 1985 Blau-Weiss-**“ und hat ihren Sitz in Willingshausen-Loshausen, Schwalm-Eder-Kreis. Der TC wurde am 11.08.1985 gegründet und wird ab dem 01.01.1986 von der Spielvereinigung Zella-Loshausen 1920 e.V. als Untergruppe geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 : Zweck des Tennisclubs

Der TC will allen interessierten Bürgern die Möglichkeit geben, Tennis zu spielen. Im Übrigen entspricht der Zweck des TC dem des in § 2 der Satzung der SV angeführten.

#### § 4 : Gemeinnützigkeit

Der TC als Untergruppe der SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der AO 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mittel des TC dürfen nur ausschließlich für Zwecke des TC verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des TC.

Er darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des TC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Zuwendungen an den TC aus zweckgebundenen Mitteln des LSB, des zuständigen LFV oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

#### § 5 : Farben und Auszeichnungen

Die Farben des TC sind "Blau-Weiss" .

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen einer evtl. Clubnadel. Als Auszeichnungen werden besondere Ehrennadeln verliehen.

#### § 6 : Mitgliedschaft

Der TC führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c).

Mitglied des TC kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und politische Richtung werden. Die Mitgliedschaft im TC setzt die Mitgliedschaft in der Spielvereinigung Zella-Loshausen 1920 e.V. voraus. Der Antrag auf Aufnahme in den TC hat schriftlich zu erfolgen. Der Nachweis als Mitglied der SV ist zu führen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Vorstand des TC entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt aus der SV Zella-Loshausen 1920 e.V.;
- c) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem TC gegenüber nicht erfüllt hat;

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Begründung durch Beschluß der Verwaltungsorgane. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beim Ausscheiden aus dem TC erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Nadeln des TC, mit der Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des TC. Im Falle des Ausschlusses jedoch dürfen auch Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

#### § 7 : Mitgliedschaftsrechte, Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des TC teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Sie sind auch wählbar. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Der TC wird finanziell selbständig geführt und erhebt keinen a.o. Anspruch auf Zuschuß der Spielvereinigung Zella-Loshausen 1920 e.V. Eingegangene Verbindlichkeiten werden grundsätzlich durch die Mitglieder des TC getragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den TC in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen gewählter oder bestellter Organe in allen Angelegenheiten des TC unbedingt Folge zu leisten, die Beiträge pünktlich zu zahlen und das Eigentum der SV-TC schonend und pfleglich zu behandeln. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des TC zu benutzen.

#### § 8 : Organe des TC

Der TC verwaltet sich selbst. Er regelt alle den TC betreffenden Angelegenheiten selbständig. Vorstand und Mitgliederversammlung der SV haben kein Mitspracherecht in Bezug auf Geschäftsführung des TC. Der TC wählt demzufolge seine eigenen Verwaltungsorgane:

1. Fachwart
2. Fachwart
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Schriftführer
2. Schriftführer
- Jugendwart
- Sportwart
- Geräte- und Platzwart
- Pressewart

Die gewählten Fachwarte und der 1. Kassierer nehmen an den Vorstandssitzungen der SV Zella-Loshausen 1920 e.V. teil, wenn über Angelegenheiten des TC verhandelt wird.

#### § 9 : Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Fachwart einberufen. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den beiden ersten Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem TC-üblichen Weg zu erfolgen. Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des 1. Fachwartes
- b) Bericht des 1. Kassierers
- c) Entlastung der Verwaltungsorgane
- d) die Neuwahl der Verwaltungsorgane
- e) die Wahl von Kassenprüfern
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der 1. Fachwart oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse, die diese VEREINBARUNG betreffen, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufhebung oder schriftlich, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt oder bekannt ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den 1. Fachwart einberufen werden, wenn das Interesse des TC es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies auf schriftlichen Antrag wünschen.